



AGB Gasversorgung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Gas der IB Langenthal AG (IBL)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
2. Grundlagen, Geltungsbereich und Versorgungsgrundsatz	3
3. Begriffsbestimmungen	3
Kundenverhältnis	3
4. Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
5. Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
6. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	4
Netznutzung, Gaslieferung und Gasnutzung	4
7. Lieferumfang, Qualität, Gasdruck	4
8. Entschädigungsanspruch	4
9. Einschränkung der Gaslieferung	4
10. Einstellung der Netznutzung/Gaslieferung infolge Kundenverhalten	5
11. Nutzung	5
Gasnetz	5
12. Transport und Verteilungen	5
13. Schutz von Personen und Werkanlagen	6
Netzanschluss	6
14. Definitionen Netzanschlüsse	6
15. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	6
16. Netzanschluss und Hauseinführung	6
17. Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen	6
18. Unbenutzte Hausanschlussleitungen	7
Mess- und Regeleinrichtungen	7
19. Messeinrichtungen	7
20. Messung des Gasbezugs	7
21. Druckregeleinrichtungen und Filter	8
Preisgestaltung	8
22. Preise	8
23. Solidarhaftung bei Handänderung	8
Verrechnung und Inkasso	8
24. Verrechnung	8
25. Rechnungsstellung	8
26. Zahlung	8
27. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung	9
Schlussbestimmungen	9
28. Übergangsbestimmungen	9
29. Neue Anlagen	9
30. Inkrafttreten	9

Allgemeine Bestimmungen

2. Grundlagen, Geltungsbereich und Versorgungsgrundsatz

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Bereitstellung und die Lieferung von Erd-, Bio- oder synthetisch hergestelltem Gas (Gaslieferung genannt) aus dem Gasnetz der IB Langenthal AG (IBL genannt) an die Verbraucher (Kunden genannt).
- 2.2 Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen und weitergehenden vertraglichen Bestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kunden.
- 2.3 Für den Vertrieb von Erdgas durch die IBL ausserhalb ihres Verteilnetzes gelten diese AGBs sinngemäss für die Gaslieferung, nicht aber für den Netzanschluss und die Netznutzung.
- 2.4 Der Netzanschluss, die Netznutzung und/oder der Bezug von Gas gelten als Anerkennung der jeweils gültigen für den Anschluss, die Netznutzung und den Energiebezug relevanten AGBs der IBL sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise.
- 2.5 Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse (bspw. provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, Anschluss an das Mitteldrucknetz > 100mbar und an das Hochdrucknetz > 1bar, ausschliessliche Netznutzung zur Durchleitung etc.) kann die IBL Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften der vorliegenden AGB gestatten und verlangen.
- 2.6 Die IBL beschafft, liefert und verteilt Erdgas, sofern verfügbar auch Biogas und synthetisches Gas.
- 2.7 Die Kriterien für den Ausbau der Gasnetze und für Anschlüsse richten sich nach der Wirtschaftlichkeit und der Kapazität der Versorgungsanlagen.
- 2.8 Die Versorgungspflicht beschränkt sich auf die durch die Stadt Langenthal festgelegten Gebiete und Kriterien.
- 2.9 Ausserhalb der Stadt Langenthal besteht keine Anschluss- respektive Versorgungspflicht.
- 2.10 Die Gasversorgung umfasst sämtliche der IBL gehörenden Anlagen, einschliesslich der Mess- und Steueranlagen sowie sämtliche der Gasversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Rechte.
- 2.11 Über die Anlagen der IBL bestehen Inventare und Plangrundlagen, welche laufend nachgeführt werden.
- 2.12 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der IBL, www.ib-langenthal.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 2.13 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 2.14 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Regelwerke der massgebenden Branchenverbände und die Werkvorschriften der IBL.

3. Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 3.1 Stockwerkeigentümer, Eigentümer, Mieter, Pächter von Liegenschaften, Wohneinheiten oder Installationen mit eigenen Messeinrichtungen;
- 3.2 Eigentümer, Mieter, Pächter von Wohnungen mit separaten Messeinrichtungen;
- 3.3 Liegenschaftseigentümer für diejenigen Bezugsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern dienen und gemeinsam an Messeinrichtungen angeschlossen sind, sowie jene Wohnungen und gewerblichen Räume mit eigenen Messeinrichtungen, für die bei IBL kein anderer Kunde oder kein Mieter oder Pächter gemeldet ist;
- 3.4 Von der IBL als Kunde bezeichnete Liegenschaftseigentümer, deren Wohnungen oder gewerbliche Räumlichkeiten einem häufigen Mieterwechsel unterliegen.

Kundenverhältnis

4. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Die Erstellung, Veränderung oder der Rückbau von Netzanschlüssen wird in den AGB Anschlussbedingungen geregelt.
- 4.2 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Gasbezug ist privatrechtlicher Natur und entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das IBL-Gasnetz, durch die Anschlussbewilligung, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Gasbezug oder schriftlichem Gasliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung oder bis zum Widerruf der Anschlussbewilligung.
- 4.3 Die IBL kann bei der Anmeldung eines Gasbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 4.4 Bezieht ein frei am Markt berechtigter Kunde Gas teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der IBL die entsprechende vertragliche Regelung zu vereinbaren.
- 4.5 Im Weiteren hat der Kunde der IBL bei einem Lieferantenwechsel rechtzeitig folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die IBL kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 4.6 Liefert ein Kunde der IBL die vollständigen Angaben zum neuen Lieferanten nicht oder nicht zeitgerecht, ist die IBL berechtigt, dem Kunden das bezogene Gas zu verrechnen.
- 4.7 Für den Vertrieb von Erdgas durch die IBL ausserhalb ihres Verteilnetzes gelten diese AGBs sinngemäss für die Gaslieferung, nicht aber für den Netzanschluss und die Netznutzung.
- 4.8 Die Gaslieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netznutzungs- bzw. Gaslieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Liegenschaftseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Auflagen der Anschlussbewilligung, Bezahlung der Netzanschlusskosten, Bezahlung der Netz- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 4.9 Der Kunde ist nur berechtigt, das Gas zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 4.10 Der Kunde ist nur berechtigt, bei den IBL angemeldete

und von der IBL bewilligte Gas verbrauchende Apparate anzuschliessen und zu betreiben.

- 4.11 Die Installation und der Unterhalt Gas verbrauchender Apparate haben ausschliesslich durch entsprechend zertifizierte Fachpersonen zu erfolgen.
- 4.12 Ohne besondere Bewilligung der IBL ist der Kunde nicht berechtigt, Gas an Dritte abzugeben.
- 4.13 Bei der Weiterverrechnung der Kosten des gemeinsamen Gasverbrauchs an Mieter, Stockwerkeigentümer, etc. dürfen auf den Preisen der IBL keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

5. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung, beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
- 5.2 Der Kunde hat die Netznutzung und den Gasverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 5.3 Die Nichtbenutzung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 5.4 Netznutzung, Gasverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 5.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können der Liegenschaftseigentümer und die IBL für leer stehende Mieträume oder unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen.
- 5.6 Die Aufwendungen für spätere Montage und die Wiederinbetriebnahme der Messeinrichtung werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 5.7 Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der IBL und die Kontrolle der sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfolgen.
- 5.8 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die IBL vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 5.9 Die IBL gewährt den Anschluss und die Nutzung des Gasversorgungsnetzes bis zum Widerruf. Die Kündigung von Anschluss oder Netznutzung kann innerhalb Jahresfrist erfolgen. Vorbehalten bleibt die Kündigung bei sicherheitstechnischen Mängeln.
- 5.10 Der Rückbau eines Netzanschlusses ist in den AGB Anschlussbedingungen IBL geregelt.

6. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 6.1 Der IBL ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich, elektronisch oder mündlich unter Angabe des genauen Zeitpunktes des Wechsels Meldung zu erstatten:
- Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit separater Messeinrichtung, mit Adressangabe des Käufers;

- Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen mit separater Messeinrichtung, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit separater Messeinrichtung;
- Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

- 6.2 Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen gemäss Ziffer 4.4 vorstehend.

Netznutzung, Gaslieferung und Gasnutzung

7. Lieferumfang, Qualität, Gasdruck

- 7.1 Die IBL liefert den Kunden aufgrund dieser AGB und unter Vorbehalt von Art. 8 und 9 Netzleistungen und Gas, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.
- 7.2 Die IBL liefert das Gas in der jeweiligen vom Vorlieferanten gelieferten Qualität und Zusammensetzung. Es entspricht der normalerweise in der Schweiz gelieferten Gasqualität¹ nach den geltenden Normen oder Verbandsempfehlungen.
- 7.3 Die Gasabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Drucktoleranzen. Allfällige Ausnahmen bilden Gegenstand spezieller Verträge.
- 7.4 Übergabestelle für das Erdgas ist die offiziell geeichte Messeinrichtung des Gasvolumens (Gaszähler).
- 7.5 Kosten einer allfälligen, notwendigen Anpassung von Brennern und Geräten aufgrund veränderter Gasbeschaffenheit gehen zu Lasten des Kunden.

8. Entschädigungsanspruch

- 8.1 Bei fehlerhafter Lieferung von Gas gemäss den gesetzlichen Vorschriften und gültigen Normen in der Schweiz hat die Gas-beziehende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihr aus Qualitäts- oder Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Gasabgabe erwächst.
- 8.2 Vorbehalten bleibt Art.100 OR² (grobe Fahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht).

9. Einschränkung der Gaslieferung

- 9.1 Die IBL hat das Recht, die Netznutzung und/oder Gaslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz so-

¹ Eigenschaften des in der Schweiz verteilten Erdgases SVGW G10001,

Sicherheitsdatenblatt Erdgas SVGW G 10003

² SR 220. (Systematische Sammlung des Bundesrechts).

- wie bei Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Gasversorgung des Landes;
 - f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
 - g) In Spitzenlastzeiten gemäss vertraglich vereinbarten Bedingungen.
- 9.2 Die IBL ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. den Gaszufluss vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt nach Möglichkeit angemessene Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden.
- 9.3 Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen sind im Voraus anzuzeigen. Dringende, unvorhergesehene Fälle (wie beispielsweise Rohrbruch, usw.) bleiben vorbehalten.
- 9.4 Die IBL führt normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeits Tagen im Tagesbetrieb aus.
- 9.5 Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist die IBL berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und/oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 9.6 Der Kunde kann aus derartigen Einschränkungen oder Einstellungen der Gaslieferung keinerlei Forderungen an die IBL ableiten.
- 9.7 Die begründete Einstellung der Lieferung von Gas oder Lieferungsunterbrüche befreien den betreffenden Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der IBL.
- 10. Einstellung der Netznutzung/Gaslieferung infolge Kundenverhalten**
- 10.1 Die IBL ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Gaslieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) Gaseinrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Gas bezieht;
 - c) den Beauftragten der IBL den ungehinderten Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Gas- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst;
 - f) die Gasmessung nicht den mess- und abrechnungstechnischen Anforderungen genügt;
 - g) Netzanschlussleitungen nicht in technisch einwandfreiem Zustand hält bzw. Bewilligungen und Berechtigungen für deren Betrieb fehlen.
- 10.2 Mangelhafte Gaseinrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der IBL ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 10.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Gas hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 10.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Gaslieferung durch die IBL befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der IBL.
- 10.5 Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Gaslieferung durch die IBL entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 10.6 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Gaseinrichtungen der IBL oder Drittpersonen gegenüber verursacht.
- 11. Nutzung**
- 11.1 Das gelieferte Gas kann zum Erzeugen von Heiz- oder Prozesswärme, für wärmegeführte Stromerzeugung oder separat vereinbarten Zwecke wie Treibstoff, Kühlung, Stromerzeugung, usw. eingesetzt werden.
- 11.2 Die Nutzung erfolgt durch Wärmeerzeugung beim Verbrennen unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheits-, Energie- und Umweltschutzbestimmungen.
- 11.3 Das gelieferte Gas darf keinesfalls als Treibstoff verwendet werden, da hierfür die entsprechenden Steuern, Abgaben und technischen Bestimmungen abweichend sind.
- 11.4 Die Nutzung als Treibstoff muss mit IBL vereinbart werden, damit die Gaslieferung gemäss den entsprechenden Bestimmungen bezüglich Steuern, Abgaben und technischen Bestimmungen organisiert, bewilligt, separat gemessen, verbucht und fakturiert werden kann.
- 11.5 Nicht verbranntes Gas darf nicht an die Atmosphäre abgegeben werden.
- Gasnetz**
- 12. Transport und Verteilungen**
- 12.1 Als Transportnetz gelten alle Transportleitungen und Nebenanlagen, mit welchen grosse Gasmengen für die Abgabe im gesamten Versorgungsgebiet und an Grossbezüger transportiert werden.
- 12.2 Transportleitungen schliessen bei den Druckreduzier- und Messstationen (DRM) an das regionale Transportnetz an und enden vor den Abnahmestationen (AM) an die Verteilungen oder bei den Bezugsstellen von Endverbrauchern an den Transportleitungen.
- 12.3 Einzelne Druckreduzierstationen sind Nebenanlagen des Transportnetzes.
- 12.4 Als Versorgungsnetz gelten alle Versorgungsleitungen und Nebenanlagen inklusive der Abnahmestationen (AM) von den Transportleitungen inklusive zugehörige

Nebenanlagen bis zum Abzweig der Netzanschlussleitung.

12.5 Das Versorgungsnetz ist im Eigentum der IBL.

12.6 Transport- und Versorgungsleitungen werden von der IBL erstellt und instandgehalten.

13. Schutz von Personen und Werkanlagen

13.1 Die Bestimmungen zum Schutz der Anlagen und Leitungen sind in den AGB Anschlussbedingungen geregelt.

13.2 Für den Schutz von Personen und Anlagen gelten die einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und die Richtlinien des SVGW.

13.3 Der Kunde hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die beim Unterbruch oder beim Wiedereinsetzen der Erdgaszufuhr sowie bei Druckschwankungen entstehen können.

Netzanschluss

14. Definitionen Netzanschlüsse

14.1 Feste Anschlüsse an die Gasversorgungsleitung der IBL dienen dem dauerhaften Bezug von Gas.

14.2 Temporäre Anschlüsse an die Gasversorgungsleitung der IBL dienen dem Bezug von Gas für eine beschränkte Zeit.

15. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

15.1 Einer Bewilligung der IBL bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer Gasinstallation an die Gasversorgungsleitung der IBL;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von Gasinstallationen und -anlagen nach der Messeinrichtung;
- d) der Bezug von Gas für temporäre Zwecke;
- e) die Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung oder nach Umbauten der Liegenschaften oder der Einrichtungen.

15.2 Die Bewilligung wird von der IBL nur erteilt, wenn die Gasinstallationen und Anlagen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche die Bedingungen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und allfällige weitergehende Bestimmungen erfüllen.

15.3 Das Gesuch ist auf dem von der IBL herausgegebenen Formular „Anmeldung für Gasinstallationen“ einzureichen.

15.4 Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Gasverwendung, Anschlussleistung sowie eine fachkundige Bedarfsrechnung.

15.5 Die IBL ist berechtigt, in Bezug auf Dimensionierung und Steuerung von Anlagen, welche mit Gas betrieben werden, der jeweiligen Situation und Nutzung angepasste Anschlussbedingungen zu verlangen. Dies gilt auch beim Umbau von bestehenden Anlagen.

15.6 Die Bewilligung für den Anschluss und den Betrieb von Gasanlagen wird erteilt, wenn (kumulativ):

- a) Der gegenwärtige und voraussichtlich künftige Auslastungsgrad der vorhandenen Anlagen der IBL den Anschluss erlauben;

b) Gewähr für eine wirtschaftliche Nutzung der von der IBL bereit gestellten Anlagen besteht.

15.7 IBL kann Bewilligungen widerrufen (einzeln):

- a) wenn Installationen oder Netzanschlüsse nicht genutzt werden oder nicht ordentlich kontrolliert werden können;
- b) die Sicherheit nicht gewährleistet ist;
- c) die Wirtschaftlichkeit nicht gewährleistet ist;
- d) die Durchleitung nicht gewährleistet ist.

15.8 Bewilligungen fallen fünf Jahre nach Einstellung des Gasbezugs dahin. Auf Antrag kann die IBL die Aufhebung von Bewilligungen während fünf Jahren aufschieben.

16. Netzanschluss und Hauseinführung

16.1 Die Anschlussbedingungen sind in den AGB Anschlussbedingungen der IBL geregelt.

17. Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

17.1 Als Hausinstallation gelten alle dem Bezug von Gas dienenden Anlagenteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung mit Ausnahme der Messeinrichtung inkl. der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung.

17.2 Grundeigentümer haben die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

17.3 Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem aktuell geltenden Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

17.4 Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Berechtigung der IBL besitzt.

17.5 Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der IBL melden.

17.6 Der Antrag ist mit den nötigen Planungsunterlagen einzureichen.

17.7 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der IBL umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese eine Abnahme vornehmen kann.

17.8 Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die IBL freigegeben wurde (Abnahmekontrolle).

17.9 Die gesamte Hausinstallation befindet sich mit Ausnahme der Messeinrichtung sowie der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

17.10 Die Verantwortung für die Betriebssicherheit und Instandhaltung aller Hausinstallationen, exklusive Messeinrichtung und der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung sowie für Reparaturen und Ersatz schadhafter Hausinstallationen obliegt dem Kunden respektive dem Liegenschaftseigentümer.

17.11 Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die mit Gas von der Gasversorgung betrieben werden.

17.12 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen installiert werden, die im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW

enthalten sind oder vom SVGW als Anlagen abgenommen wurden. Die Veranlassung und Kostentragung von Einzelabnahmen von nicht bereits zertifizierten Anlagen ist in der Verantwortung der Kunden respektive ihren Anlagelieferanten.

- 17.13 Der Anschluss, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des SVGW entsprechen und gelten als Veränderung der Hausinstallation.
- 17.14 Die Gasverbrauchseinrichtung inkl. der Druckregel-einrichtung nach der Messeinrichtung befindet sich im Eigentum des Kunden respektive des Liegenschaftseigentümers.
- 17.15 Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen sowie Druckregel-einrichtungen nach der Messeinrichtung (exklusive Mess-einrichtung und der ihr vorgelagerten Druckregel-einrichtung) gehen zu Lasten des Kunden respektive des Liegenschaftseigentümers. Vertragliche Vereinbarun-gen bleiben vorbehalten.
- 17.16 Der IBL steht das Kontrollrecht über sämtliche Hausin-stallation und Gasverbrauchseinrichtungen zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle weder Garantie für die durch den Installateur ausgeführten Arbeiten, noch eine Entschädigungspflicht für allfälligen Schaden.
- 17.17 Periodischen Kontrollen sowie die Sicherheitskontrolle erfolgen nach den Richtlinien des SVGW.
- 17.18 Der Kunde respektive der Liegenschaftseigentümer er-möglichen der IBL und ihren Beauftragten zu den übli-chen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen den unge-hinderten Zugang zu der gesamten Hausinstallation und den Gasverbrauchseinrichtungen.

18. Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- 18.1 Unbenutzte Hausanschlussleitungen können von der IBL zu Lasten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt werden, sofern eine Wiederverwendung in Zukunft nicht absehbar ist.

Mess- und Regeleinrichtungen

19. Messeinrichtungen

- 19.1 Die für die Messung des Gasbezugs notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der IBL ge-liefert und montiert.
- 19.2 Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBL.
- 19.3 Die Kosten von Messeinrichtungen sind den gültigen Preisstrukturen zu entnehmen. Sind darin keine explizi-ten Kosten aufgeführt, sind die Kosten in den Netznutzungstarifen der IBL enthalten.
- 19.4 Der Liegenschaftseigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendi- gen Installationen nach Anleitung der IBL. Überdies stellt er der IBL den für den Einbau der Messeinrichtun- gen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Ei- gentümer auf seine Kosten erstellt.

- 19.5 Sind vor den Zählern und Messeinrichtungen Druckre- geleinrichtungen, Sicherheitsarmaturen oder Filter ein- gebaut, so sind diese Teil der Messeinrichtung.
- 19.6 Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden Fernwirktechnik, Unterzähler, Leistungsmessung, andere Zähler, Systemmessungen oder Vorkassenzähler notwendig, so gehen die Be- schaffungs-, Montage-, Demontage-, Betriebs-, Unter- halts- und Änderungskosten zu Lasten des Kunden.
- 19.7 Der Kunde stellt die für den Betrieb solcher Einrichtun- gen notwendige elektrische Energie und Telekommu- nikationsleistungen unentgeltlich zur Verfügung oder ent- schädigt IBL für solche Leistungen.
- 19.8 Nur die IBL darf die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder un- terbrechen. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die IBL geeicht, plombiert, deplombiert, entfernt oder ein- und ausgebaut werden.
- 19.9 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumen- ten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vor- nimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente oder die Verbrauchsmessung selber beeinflussen, haf- tet der IBL für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nach- eichungen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 19.10 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBL beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 19.11 Sind infolge Änderungen an den Installationen oder der Anforderungen für die Messung Anpassungen notwen- dig so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 19.12 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Ei- gentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bun- desgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verord- nungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 19.13 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prü- fung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgane verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkrediti- erung (METAS) massgebend.
- 19.14 Werden bei den Prüfungen Fehler an den IBL-Messein- richtungen festgestellt, so trägt die IBL die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Mess- einrichtungen.
- 19.15 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt mes- send.
- 19.16 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässig- keiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der IBL unverzüglich anzuzeigen.

20. Messung des Gasbezugs

- 20.1 Für die Feststellung des Gasbezugs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der IBL bzw. der

³ SR 941.20.

- Stand des elektronischen Mengenumwerterers massgebend.
- 20.2 Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der IBL oder durch Fernauslesung.
- 20.3 Die IBL kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss IBL-Vorgaben zu melden und ist berechtigt, den ungehinderten Zutritt zu den Messeinrichtungen zu haben und die erfassten Daten jederzeit zu prüfen.
- 20.4 Als Messeinheit dienen m^3 , kg oder kWh und als Leistung m^3/h oder kW.
- 20.5 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Bezug von Gas des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.
- 20.6 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBL festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden oder von anderen belegbaren Daten auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 20.7 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 9.3 bleibt vorbehalten.
- 20.8 Treten in einer Installation Verluste durch Leck-Stellen, defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Gasbezugs.

21. Druckregleinrichtungen und Filter

- 21.1 Nach dem Hauseintritt oder bei der Gasmessung wird der Gasdruck mittels einer Druckregleinrichtung auf den für die Installation zulässigen, maximalen Betriebsdruck reduziert.
- 21.2 Als Druckregleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die der Begrenzung des maximalen Gasdrucks dienen. Druckregleinrichtungen und Filter vor Abrechnungsmesseinrichtungen stehen im Eigentum der IBL.
- 21.3 Der Liegenschaftseigentümer hat in Absprache mit der IBL den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregleinrichtungen und Filter kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 21.4 Druckregleinrichtungen und Filter dürfen nur von der IBL oder deren Beauftragte erstellt, eingestellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgen Unterhalt und Reparatur durch die IBL oder deren Beauftragte.
- 21.5 Kosten für die ordentliche Instandhaltung und Erneuerung der Druckregleinrichtungen und Filtern gehen zu Lasten der IBL.
- 21.6 Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden spezielle Druckregleinrichtungen, Filter, Überwachungseinrichtungen notwendig, so

gehen die Investitions-, Betriebs-, Unterhalts- und Änderungskosten zu Lasten des Kunden.

Die Umgebung der Druckregleinrichtung ist stets sauber, trocken, genügend gelüftet und gut zugänglich zu halten.

Preisgestaltung

22. Preise

- 22.1 Die anwendbaren Preisstrukturen werden durch den IBL-Verwaltungsrat periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen bzw. bei veränderten wirtschaftlichen Grundlagen angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt.
- 22.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Richtlinien von Branchenverbänden gehen zu Lasten des Kunden.

23. Solidarhaftung bei Handänderung

- 23.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Verrechnung und Inkasso

24. Verrechnung

- 24.1 Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs und der bezogenen Leistung gelten die Angaben der IBL.

25. Rechnungsstellung

- 25.1 Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der IBL festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.
- 25.2 Für die Rechnungsstellung der bezogenen bzw. reservierten Leistungen werden vertragliche Leistungen oder Geräteleistungen verwendet. Die Rechnungsstellung für die effektiv gemessene Leistung bleibt der IBL vorbehalten.
- 25.3 Der Brennwert des gelieferten Gases wird auf der Energierechnung über den Umrechnungsfaktor ausgewiesen.
- 25.4 Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sind die Messwerte der IBL massgebend, sofern kein Gegenbeweis vorliegt.
- 25.5 Die IBL kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Leistungserbringung stellen.
- 25.6 Die IBL kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Inkassosysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.
- 25.7 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der IBL kleine Guthaben in der Höhe von bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

26. Zahlung

- 26.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.

- 26.2 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBL zulässig.
- 26.3 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der IBL zu melden.
- 26.4 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 26.5 Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der IBL in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

27. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

- 27.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 27.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 27.3 Kann die IBL auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Einleitung einer Betreuung, Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 27.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 27.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 27.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 25.00 exkl. MwSt. erhoben.
- 27.7 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 27.8 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 27.9 Inkassosysteme können von der IBL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der IBL verwendet wird.
- 27.10 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 27.11 Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.

Schlussbestimmungen

28. Übergangsbestimmungen

- 28.1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

29. Neue Anlagen

- 29.1 Technische Reglementänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

30. Inkrafttreten

- 30.1 Diese vom Verwaltungsrat der IBL am 5. November 2015 erlassenen AGB über den Vollzug der Gasversorgung treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Langenthal, 5. November 2015

Abgrenzung und Detail Netzanschluss Gas

